

26. Darf der Verkäufer im Falle des Art. 354 H.G.B. von dem Selbsthilfeverkauf der Ware absehen und abstrakt Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, weil der Käufer infolge freiwilligen Verkaufes seines Etablissements die Ware nicht weiter gebrauchte?

H.G.B. Art. 354.

U.L.R. I. 5 §§ 380. 381.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. Mai 1898 i. S. E. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. I. 48/98.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwei Handelsgesellschaften, deren Mitglied der Beklagte war, waren vertragsmäßig verpflichtet, den Bedarf ihrer Kalkwerke an Kohlen bis zum 1. April 1899 vom Kläger zu entnehmen und für den Centner 1 Pfennig über den Selbstkostenpreis zu zahlen. Der Kläger hatte seinen Kalkbedarf von jenen Werken zu entnehmen. Nachdem die Gesellschaften ihre Kalkwerke im Oktober 1895 verkauft hatten, lehnten sie die weitere Abnahme von Kohlen ab, und der Kläger verlangte deshalb vom Beklagten Zahlung von 1600 M mit der Behauptung, daß der Kohlenbedarf der Werke für die Zeit vom 1. November 1895 bis Ende Oktober 1896 mindestens 170 000 Centner betragen haben würde. Der Beklagte berief sich darauf, daß die Verpflichtung der Gesellschaften durch den Verkauf der Werke und das Aufhören des Bedarfes erloschen, dem Kläger auch kein Schaden entstanden sei, wurde aber in beiden Instanzen zur Zahlung verurteilt.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und das erste Urteil durch Abweisung der Klage abgeändert, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die beiden Gesellschaften nach den §§ 380. 381 U.L.R. I. 5 zum Schadensersatz verpflichtet seien, weil sie sich durch den Verkauf ihrer Kalkwerke selbst in die Lage versetzt, die Kohle nicht weiter gebrauchen zu können. . . . Festgestellt ist, daß der Bedarf der Werke in dem Jahre vom 1. November 1895 bis zum 1. November 1896 mindestens 160 000 Centner betragen hat, daß dem Kläger dieses Quantum zur Disposition ge-

standen haben würde, und daß er dieses Quantum anderweit nicht abgeseht hat.

Diese Feststellung greift die Revision nicht an. Sie rügt, daß der Kläger nach Art. 354 H.G.B. den liquidierten abstrakten Schadenersatz nicht fordern könne, des Anspruches auf Schadenersatz auch dadurch verlustig gegangen sei, daß er sich ohne Grund geweigert habe, den Kalk von den Werken weiter zu beziehen, obwohl die Käufer der Werke sich zur Lieferung ausdrücklich bereit erklärt hätten.

Die zweite Rüge kann auf sich beruhen, weil die erste durchgreift.

Der Kläger fordert Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages durch Nichtabnahme des Kohlenbedarfes seitens der Gesellschaften. Da ein Handelsgeschäft vorliegt, kommt der Art. 354 H.G.B. zur Anwendung. Danach stand dem Kläger nur das Recht zu, entweder Erfüllung des Vertrages durch Abnahme der Kohle und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu fordern, oder die Kohlen auf dem durch die Artt. 343. 354 H.G.B. geordneten Wege zu verkaufen und die Differenz zwischen dem Erlöse und dem Vertragspreise als sein Interesse aus der Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrage zurückzutreten, als ob er nicht geschlossen. Einen abstrakten Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes giebt das Gesetz dem Verkäufer als Schuldner der Lieferung gegenüber dem im Annahmeverzug befindlichen Käufer als Gläubiger der Lieferung nicht.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist da zuzulassen, wo dem Verkäufer durch den Annahmeverzug die Erfüllung des Vertrages selbst unmöglich geworden ist. Dann fordert der Verkäufer die Gegenleistung nach Abzug dessen, was er dadurch erspart hat, daß er nicht zu leisten hat. Das würde hier das vertragsmäßige Plus von 1 Pfennig über den Selbstkostenpreis pro Centner sein.

Aber davon kann nicht die Rede sein, daß dem Kläger die Lieferung des Kohlenbedarfes der Werke durch den Verkauf der Werke unmöglich geworden ist. Die Kohlen standen ihm, wie er selbst vorträgt, dauernd zur Disposition, und er war, wie der Klagevortrag ebenfalls ergibt, auch imstande, den Kohlenbedarf der Werke festzustellen. Er war auch in der Lage, die Erfüllung des Vertrages durch Abnahme der Kohlen zu fordern (§ 215 A.L.R. I. 11). Das würde nur dann zu verneinen sein, wenn die Gesellschaften durch den Verkauf ihrer Werke und die dadurch herbeigeführte Veränderung der

Umstände von ihrer Verpflichtung, die Kohlen abzunehmen, befreit wären. Von Annahmeverzug könnte in solchem Falle nicht geredet werden. Der Kläger wäre dann nach den beim Mangel handelsrechtlicher Vorschriften maßgebenden Bestimmungen der §§ 377 flg., 380. 381 A.L.R. I. 5 auf den einfachen Interesseanspruch verwiesen. Davon geht der Berufungsrichter aus. Aber er verlegt dadurch die §§ 380. 381 a. a. O. Denn eine unvorhergesehene Veränderung der Umstände, welche diese Vorschriften fordern, kann in dem freiwilligen Verkauf der Werke offensichtlich nicht gefunden werden.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 24 S. 302.

War aber der Kläger berechtigt, die Erfüllung des Vertrages durch Abnahme der Kohlen zu fordern, und imstande, den Kohlenbedarf bei Nichtabnahme im Wege des Selbsthilfeverkaufes zu veräußern, so fehlt jeder gesetzliche Grund, die Anwendung des Art. 354 H.G.B. auszuschließen. Und der Vorschrift desselben gegenüber ist die erhobene Klage unbegründet." . . .